

was | **ak**

wirtschaft
arbeit
soziales

Familienzulagen ab 2023

WAS – Familie stärken



Leistungen Familienzulagen



1 000 Franken Geburtszulage

Einmalige Zahlung bei Geburt eines Kindes. Sofern im Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil im Kanton Luzern erwerbstätig ist.

1 000 Franken Adoptionszulage

Einmalige Zahlung bei Adoption eines Kindes. Sofern im Zeitpunkt der Adoption mindestens ein Elternteil im Kanton Luzern erwerbstätig ist.

210 Franken Kinderzulage

Monatlich für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

260 Franken Kinderzulage

Monatlich für jedes Kind vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird diese Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

260 Franken Ausbildungszulagen nachobligatorische Ausbildung

Ausbildungszulagen für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren. Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt.

260 Franken Ausbildungszulage

Monatlich und für jedes Kind ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Übersteigt das Einkommen der anspruchsberechtigten Jugendlichen während der Ausbildung 2 450 Franken im Monat, so entfällt der Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Anspruch auf Familienzulagen

Arbeitnehmende Personen

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gebunden und besteht nur, wenn der Lohn mindestens 612.50 Franken pro Monat oder 7 350 Franken pro Jahr beträgt. Bei Krankheit und Unfall bleibt der Anspruch für den laufenden und drei weitere Monate bestehen, bei Mutterschaftsurlaub jedoch längstens während 16 Wochen.

Nichterwerbstätige Personen

Wer bei einer Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist, hat unter Umständen Anspruch auf Familienzulagen. Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

- Steuerbares Einkommen muss unter 44 100 Franken liegen
- Kein Bezug einer ordentlichen AHV-Altersrente
- Kein Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ansprüche, die als arbeitnehmende oder selbständige Person oder über die Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden können, gehen dem Anspruch als nichterwerbstätige Person vor.

Selbständigerwerbende Personen

- Selbständigerwerbende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat. Wenn ein solcher fehlt, gilt der Wohnsitzkanton.
- Der Zulagenanspruch ist an ein Mindesteinkommen von 7 350 Franken (Reingewinn nach Abzug der Unkosten) gebunden.

Landwirtschaft

Über die Anspruchsvoraussetzungen von selbständigen Landwirten oder Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft gibt ein spezielles Merkblatt Auskunft.

Für welche Kinder gibt es Zulagen?

- Eigene Kinder, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit dort lebten
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Gilt dies auch für Kinder im Ausland?

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, richtet sich nach den Staatsverträgen. Die Ausgleichskasse klärt den Familienzulagenanspruch im Wohnsitzstaat des Kindes ab.

Hat die Mutter oder der Vater Anspruch?

Für jedes Kind darf gesamthaft nur eine Zulage ausgerichtet werden. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- 1.** der erwerbstätigen Person
- 2.** der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- 3.** der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte
- 4.** der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- 5.** der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- 6.** der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.



Unter Umständen besteht Anspruch auf eine Differenzzulage: Richten sich die Familienzulagenansprüche der Eltern nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im Kanton der erstanspruchsberechtigten Person.

Woher bekomme ich das Geld?

Arbeitnehmende erhalten die Familienzulagen sowie die Geburtszulage und die Adoptionszulage direkt durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

Nichterwerbstätige erhalten die Zulagen quartalsweise durch die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern oder via Sozialamt.

Bei den Selbständigerwerbenden werden die Familienzulagen quartalsweise mit den AHV-Beiträgen verrechnet.

Anmeldung für Familienzulagen

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss den Anspruch schriftlich anmelden.

- Arbeitnehmende reichen die Anmeldung beim Arbeitgeber ein. Die Anmeldung wird dann durch den Arbeitgeber an die zuständige Familienausgleichskasse weitergeleitet.
- Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ein.
- Selbständigerwerbende reichen grundsätzlich die Anmeldung bei der Ausgleichskasse ein, bei welcher sie angeschlossen sind.
- Nichterwerbstätige Personen reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ein.

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Zudem sind die nötigen Dokumente beizulegen, beispielsweise:

- Ausbildungsnachweise
- Bei Eltern, die getrennt leben, das Urteil oder die Vereinbarung über die Regelung der elterlichen Sorge

Kann ich meinen Anspruch auch rückwirkend geltend machen?

Der Anspruch kann für maximal fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Welche Familienkasse ist zuständig?

Im Kanton Luzern sind über 30 Familienausgleichskassen tätig. Die Arbeitgebenden sind jeweils einer einzigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Mit einer einfachen Nachfrage beim Arbeitgeber kann deshalb schnell festgestellt werden, welche Familienausgleichskasse zuständig ist.

Für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher sie angeschlossen sind.

Pflichten der Bezüger

Wer eine Anmeldung für Familienzulagen einreicht und wer Leistungen bezieht, hat eine Meldepflicht. Alle Änderungen der Verhältnisse, die einen Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen haben können, sind der zuständigen Familienausgleichskasse umgehend zu melden.

Der Meldepflicht unterstehen zum Beispiel:

- Tod eines Kindes oder Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderung bei der elterlichen Sorge
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist, oder in dem das Kind wohnt
- Beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Meldung bei Änderung der Einkommensverhältnisse und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Was passiert, wenn ich die Meldepflicht nicht einhalte?

Wer die Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig einhält, muss allfällig zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten. Bei einer Verletzung der Meldepflicht muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Entscheid nicht einverstanden bin?

Nehmen Sie mit der zuständigen Familienausgleichskasse Kontakt auf. Bei Unstimmigkeiten können Sie eine Verfügung mit Einsprachemöglichkeit verlangen.

Finanzierung der Familienzulagen

Auskünfte

- Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden. Der Beitrag an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern beträgt 1,35 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
- Die Selbständigerwerbenden zahlen 1,35 Prozent des Einkommens an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Beiträge werden bis maximal 148'200 Franken Einkommen erhoben.
- Die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber zahlen den Beitrag aufgrund ihres Lohnes selber. Der Beitrag beträgt ebenfalls 1,35 Prozent.
- Die Verwaltungskosten sind in diesen Beiträgen enthalten.
- Der Kanton Luzern und die Gemeinden finanzieren die Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

Diese Broschüre vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Es sind die Ansätze des Kantons Luzern aufgeführt. Die Ansätze von anderen Kantonen können davon abweichen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für verbindliche und konkrete Auskünfte sind meist viele persönliche Angaben über die Familie und die Arbeitgebenden notwendig. Es ist auch wichtig zu wissen, welche Familienausgleichskasse für Sie zuständig ist. Vor einer telefonischen Kontaktaufnahme ist beim Arbeitgeber abzuklären, bei welcher Familienausgleichskasse er angeschlossen ist.

Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.was-luzern.ch.